

Statuten

des Männerchors Uebeschi

S T A T U T E N des Männerchors Uebeschi

I. Zweck des Vereins

- Art. 1 Der Männerchor Uebeschi, gegründet 1892, neukonstituiert im Januar 1927, besteht aus einer Vereinigung von Sängern und Sängerfreunden zum Zwecke der Ausbildung im Gesang und der Pflege gesellschaftlichen Lebens.
Er wird durch seine Mithilfe bei feierlichen Anlässen, sowie durch öffentliches Auftreten in Konzerten zur Verschönerung und Unterhaltung nach Möglichkeit beitragen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern und Veteranen.
Sänger, die 25 Jahre dem Verein angehören, werden Aktivveteranen, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 3 Aktivmitglieder
Als Aktivmitglied kann jede gesangsfreudige männliche Person von der Hauptversammlung aufgenommen werden, sofern er während mindestens 6 Monaten regelmässig die Singübungen besucht hat und vom Dirigenten durch eine bestandene Probe empfohlen wurde.
- Art. 4 Austritt
Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austretende haftet für die Beiträge bis zu seinem Austritt und verliert den Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 5 Ausschluss
Der Ausschluss kann gegen Mitglieder, die sich unwürdiger, oder das Interesse und die Ehre des Vereins verletzender Handlungen schuldig gemacht haben, in offener oder geheimer Abstimmung mit absolutem Mehr erfolgen. Für Aktive, die die Uebungen und Anlässe während einem (1) Jahr ohne triftigen Grund nicht mehr besucht haben, gilt die gleiche Anwendung. Das auszuschliessende Mitglied ist zu seiner Rechtfertigung zur Hauptversammlung einzuladen.
- Art. 6 Passivmitglieder
Die Passivmitglieder werden auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand aufgenommen.
- Art. 7 Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden:
- wer sich grosse Verdienste um das Gesangswesen im allgemeinen oder um den Verein besonders verdient gemacht hat, oder
- Sänger, welche dem Verein während 40 Jahren als Aktivmitglied angehörten.
Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde und haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

III. Musikalische Leitung und Proben

- Art. 8 Dirigent
Der Dirigent leitet alle musikalischen Uebungen und Aufführungen. Er ist in Bezug der Auswahl der Lieder frei, im Bedarfsfall kann ihm aber die Musikkommision, welche durch die Vereinsversammlung gewählt wird, zur Seite gestellt werden. Dem Dirigenten steht das Recht zu, unfleissige Mitglieder von der Mitwirkung bei Gesangsaufführungen auszuschliessen. Der Dirigent bezieht aus der Vereinskasse ein von der Hauptversammlung zu bestimmendes Honorar.

IV. Organisation

- Art. 9 Verbandswesen
Der Verein gehört dem Amtssängerverband, dem Oberländischen Kreisgesangsverband, dem Kantonalverband und der Schweizerischen Chorvereinigung an.
- Art. 10 Organe
Die Organe des Vereines sind:
- die Hauptversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Spezialkommissionen
- Art. 11 Hauptversammlung
Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan und trifft auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die ordentliche HV findet jeweils Ende Januar statt. Ausserordentliche HV sind einzuberufen, wenn der Vorstand es erachtet oder wenn es von 1/3 der Aktivmitglieder verlangt wird. Zu den HV werden die Mitglieder schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 5 Tage zum voraus eingeladen. Die HV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Aktivmitglieder anwesend sind.
Anträge der Mitglieder, welche von der HV zu behandeln sind, müssen dem Vorstand 30 Tage vorher schriftlich gemeldet werden.
Nicht angemeldete wichtige Traktanden können wohl besprochen, nicht aber zur Abstimmung gebracht werden.
- Art. 12 Geschäfte der HV
- Vorlesen des Protokolls und Genehmigung
- Jahresbericht des Präsidenten und Genehmigung
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- Jahresbeiträge
- Ein- und Austritte
- Bestimmung der Besoldung des Dirigenten
- Wahlen
 a des Vorstandes
 b des Dirigenten
 c der zwei Rechnungsrevisoren
 d der Theaterkommission
 e der Musikkommision

- f) der Delegierten
- Ehrungen
- Ernennen von Ehrenmitgliedern und Veteranen
- Erledigen von Geschäften, welche der Vorstand ihr vorlegt
- Statutenrevision
- Orientierung über das Tätigkeitsprogramm
- Verschiedenes (Behandlung von Anträgen)
- Festsetzung der Beiträge im Spezialfonds

Art. 13

Abstimmungen

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, wird offen abgestimmt.

Art. 14

Vereinsversammlung

Von der Vereinsversammlung werden erledigt:

- Beteiligung an Gesangsfesten.
- Anordnung von öffentlichen Gesangsaufführungen, Konzerte und Reisen
- Die Traktanden, die behandelt werden, bestimmte der Vorstand und der Präsident.
- Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Aktivmitglieder anwesend ist.

Alle unter Art. 14 genannten Obliegenheiten dürfen auch an Gesangsübungen erledigt werden.

Aenderung der Statuten Art. 15 und Art 16 des Männerchor Uebeschi
gemäss Hauptversammlungsbeschluss vom 31. Januar 2003

Art. 15

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf (5) Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Materialverwalter

Mindestens ein Mitglied aus dem Vorstand, muss in den Spezialkommissionen vertreten sein. Die Wahl in den Vorstand erfolgt für zwei Jahre. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Wahl anzunehmen. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte. Er wird durch den Präsidenten einberufen. Zur gültigen Beschlussfassung sind mindestens drei (3) Mitglieder erforderlich.

Der/Die Dirigent/Dirigentin kann mit beratender Stimme dem Vorstand zugeteilt werden.

Für Anschaffungen usw. ist dem Vorstand von Fall zu Fall ein Kredit von Fr. 300.- eingeräumt.

Für ein Essen darf der Vorstand pro Jahr einen angemessenen Betrag verwenden.

Art. 16

Präsident

Der Präsident besorgt die Zusammenberufung und Leitung des Vereines und des Vorstandes und vertritt den Verein nach aussen. Er erstattet an der ordentlichen Hauptversammlung schriftlichen Bericht über die Vereinstätigkeit des verflossenen Vereinsjahres.

Vizepräsident

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten, vertritt er diesen.

Sekretär

Der Sekretär besorgt das Vereinssekretariat. Er erstellt ein Mitgliederverzeichnis und führt Kontrolle über Proben- und Anlässebesuch.

Kassier

Der Kassier besorgt mit persönlicher Haftung alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und legt per 31. Dezember über die Kassaführung Rechnung ab, welche durch zwei (2) Revisoren geprüft wird. Er besorgt den Einzug der Aktiv- und Passivbeiträge.

Materialverwalter

Der Materialverwalter verwaltet die Musikalien und Theaterkulissen. Bei Theateraufführungen ist er für das fachgerechte Aufstellen und Abräumen der Kulissen verantwortlich.

Fähnrich

Der Fähnrich hat für die Instandhaltung der Fahne und deren Schrank zu sorgen. Dieses Amt muss nicht durch ein Vorstandsmitglied ausgeführt werden.

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Unterschriften

Präsident und Sekretär, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, führen gemeinsam die verbindliche Unterschrift. In Finanzsachen ist auch der Kassier unterschriftsberechtigt.

Art. 17

Theaterkommission

Zur Auswahl der Theaterstücke und der Verteilung der Theaterrollen ist eine aus fünf Mitgliedern bestehende Theaterkommission zu wählen. Sie konstituiert sich selbst. Ein Mitglied der Kommission ist als Theaterregisseur zu ernennen. Die getroffene Wahl der Theaterstücke ist an der Vereinsversammlung zu genehmigen.

V. Finanzielles

Art. 18

Kassa

Die Kasse wird gebildet:

1. Aus dem jährlichen Unterhaltsgeld der Aktiven.
 2. Aus dem jährlichen Unterhaltsgeld der Passiven.
 3. Aus Extrabeiträgen und Schenkungen.
 4. Aus den Einnahmen von Konzerten und Aufführungen.
- Die Hauptversammlung ist berechtigt, die Auflagen und Unterhaltungs-gelder zu erhöhen oder zu senken.

- Art. 19 Spezialfonds
Durch Beschluss der Hauptversammlung oder Vereinsversammlung können Spezialfonds (Reisen, Material und Kleider usw.) geschaffen werden. Das Vermögen solcher Fonds ist bei einer Bank zinstragend anzulegen. Es darf nur für den bestimmten Zweck verwendet werden, es sei denn der Verein stehe in finanziellen Schwierigkeiten. In diesem Fall müssen 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder einverstanden sein. Die Zuweisung allfälliger Beiträge, erfolgt durch die Hauptversammlung.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 20 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten als Sänger getreu und gewissenhaft zu erfüllen, an allen Vereinsangelegenheiten teilzunehmen, nach Kräften das Wohl des Vereins zu fördern zu helfen und den Statuten und Beschlüssen desselben pünktlich nachzuleben.
- Art. 21 In der Regel findet wöchentlich eine Gesangsprobe statt.
- Art. 22 Aktivmitgliedern, welche die drei letzten Proben vor einem Konzert nicht besucht haben, kann die Mitwirkung an demselben vom Präsidenten, nach Absprache mit dem Dirigenten untersagt werden.
- Art. 23 Die Aktivmitglieder erhalten nach ihrer Aufnahme ein Exemplar der Statuten und einen Sängerpas.

VII. Ständchen und Grabgesänge

- Art. 24 Vestorbenen Ehrenmitgliedern, Veteranen und Aktivmitgliedern wird die letzte Ehre durch Grabgesang erwiesen. Jedem verstorbenen Mitglied ein Kranz gespendet. Anderweitige Anordnungen werden von Fall zu Fall getroffen.
- Art. 25 Geburtstage
Den Ehren-, Aktivmitgliedern und den länger als 10 Jahre im Männerchor gewesenen Sängern wird auf Wunsch an nachfolgenden Geburtstagen ein Ständchen gebracht: 70, 75, 80, 85 usw.
- Art. 26 Allen Einwohnern von Uebeschi wird auf Wunsch an folgenden Geburtstagen gesungen: 80, 85, 90, 95 usw.
Allen Jubilarinnen und Jubilaren wird ein Geschenk überreicht.

VIII. Auszeichnungen

- Art. 27 Als Auszeichnung für fleissigen Besuch der Gesangsübungen und Anlässe wird den Aktivmitgliedern jährlich eine Fleisskarte überreicht. Für zehn (10) Fleisskarten erhalten die Sänger eine Spezialauszeichnung die vom Vorstand bestimmt wird. Falls ein Sänger auf die Fleisskarte verzichtet, kann der Vorstand eine andere Auszeichnung bestimmen, die aber nicht teurer sein darf als 1/10 des Preises das ein wie bisher für 10 Fleisskarten abgegebenes Teller kostet. Die Auszeichnung muss jeweils für alle gleich sein.

- Art. 28 Auszeichnungsberechtigt ist, wer mindestens 90 % der Uebungen und Anlässe besucht hat. Als Entschuldigung gilt nur Krankheit, Militärdienst, Zivilschutz und Todesfall in der Familie. Diese entschuldig-ten Absenzen werden bei der Errechnung der Fleissleistung nicht in Abzug gebracht.
- Art. 29 In Sonderfällen ist die Vereinsversammlung ermächtigt, Abweichungen vom vorgenannten Artikel zu gewähren.

IX. Schlussbestimmungen

- Art. 30 Der Verein kann solange nicht aufgelöst werden, als sich noch ein Doppelquartett vorfindet, um die Uebungen fortzusetzen und die laufenden Kosten zu bestreiten.
- Art. 31 Alles Vermögen und Eigentum des Vereins ist unteilbar. Im Falle einer gänzlichen Auflösung des Vereins soll das Vermögen dem Gemeinderat von Uebeschi zur Aufbewahrung bis zur Neugründung eines Männerchors übertragen werden.
- Art. 32 Diese Statuten treten nach Annahme durch die Hauptversammlung sofort in Kraft. Statutenänderungen können von einer Hauptversammlung von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.

Für den Männerchor:
Der Präsident

Samuel Pries

Der Sekretär

Fritz Pries

Uebeschi, 25. Januar 1991

Kleiderreglement

Die Kleider bleiben Eigentum des Vereins.

Bei einem Anlass hat der Sänger mit sauberen Kleidern zu erscheinen.

Änderungen gehen zu Lasten des Vereins.

Reparaturen aus Selbstverschulden gehen zu Lasten des Sängers.

Bei Austritt aus dem Verein sind die Kleider unaufgefordert, frisch gereinigt, zurückzugeben.

Bei nicht befolgen wird in angemessenem Rahmen Rechnung gestellt.

Ausgabe der Kleider:

Nach regelmässigem Probebesuch nach vier Monaten, wovon mindestens 90 % der Proben besucht werden müssen.

Der Unterzeichnete bestätigt, vom Männerchor erhalten zu haben:

Hemd	neu	alt
Krawatte	neu	alt
Gilet mit Männerchorabzeichen	neu	alt
Hose	neu	alt

Der Sänger

Der Materialverwalter

Uebeschi den, _____

Statuten

des Männerchors Uebeschi